

# **Erklärung über die elterliche Sorge zur Wohnadresse Minderjähriger**

(Erklärung betreffend Aufenthaltsort Minderjähriger bei getrenntem Wohnsitz von gemeinsam oder alleinig sorgeberechtigten Eltern)

Diese Erklärung ist nur in Kombination mit einer Zu-, Um-, resp. Wegzugsmeldung im Rahmen der geltenden Meldevorschriften rechtsgültig.

## **Angaben zu den Sorgeberechtigten**

<b>1</b>	NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
<b>2</b>	NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM

## **Angaben zu den minderjährigen Kindern\***

<b>1</b>	NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
<b>2</b>	NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
<b>3</b>	NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
<b>4</b>	NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
<b>5</b>	NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM

\*Bei mehr als fünf Kindern bitte weitere Formulare verwenden.

Die unterzeichnende(n) sorgeberechtigte(n) Person(en) erklärt bzw. erklären hiermit, im Besitze der

- alleinigen elterlichen Sorge zu sein.
- gemeinsamen elterlichen Sorge zu sein.

## **Angaben zum Umzug**

Umzug der/s oben aufgeführten minderjährigen Kinder/Kindes (Position \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ )  
zur obhutsberechtigten  Person 1 oder  Person 2

per:

an die folgende Adresse:

---

---

---

## Erklärung

Im Falle des gemeinsamen Sorgerechts erklärt sie/er, dass die Zu-, Um- resp. Wegzugsmeldung obgenannter Minderjähriger im Einverständnis des anderen Elternteils erfolgt und diesbezüglich keine anderweitigen Massnahmen seitens der zuständigen Kinderschutzbehörde vorliegen.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

---

Sorgeberechtigte Person 1

---

Sorgeberechtigte Person 2

**Bei einer Abmeldung ins Ausland** ist zusätzlich zwingend das schriftliche Einverständnis des andern Elternteils einzureichen.

Bei unvollständigen oder nicht korrekten Angaben, behalten sich die Einwohnerdienste vor, die Ummeldung rückgängig zu machen.

## Auszug aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Art. 301a<sup>393</sup>

<sup>1</sup> Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

<sup>2</sup> Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kinderschutzbehörde, wenn:

- a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
- b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

<sup>3</sup> Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

<sup>4</sup> Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

<sup>5</sup> Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kinderschutzbehörde.